

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Kreiswasserwerkes

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 07. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 26 vom 10. Juli 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 43 vom 01.12.2016).

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Kreiswasserwerkes

§ 6 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	netto	brutto
a) pro m ² Grundstücksfläche	0,84 EUR	0,88 EUR
b) pro m ² Geschossfläche	3,02 EUR	3,17 EUR

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, bei Bodenklasse 3 bis 5 ohne Oberflächenbefestigung pauschal mit netto 31,50 EUR, brutto 33,08 EUR pro Meter Rohrleitung zu erstatten.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Qn (Nenndurchfluss)

	netto	brutto
bis Qn 2,5 m ³ /h	100,00 EUR/Jahr	105,00 EUR/Jahr
bis Qn 6 m ³ /h	150,00 EUR/Jahr	157,50 EUR/Jahr
bis Qn 10 m ³ /h	200,00 EUR/Jahr	210,00 EUR/Jahr
bis Qn 15 m ³ /h	300,00 EUR/Jahr	315,00 EUR/Jahr
bis Qn 25 m ³ /h	500,00 EUR/Jahr	525,00 EUR/Jahr
bis Qn 40 m ³ /h	800,00 EUR/Jahr	840,00 EUR/Jahr
bis Qn 60 m ³ /h	1.000,00 EUR/Jahr	1.050,00 EUR/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Q₃ (Dauerdurchfluss)

		netto	brutto
bis Q ₃	4 m ³ /h	100,00 EUR/Jahr	105,00 EUR/Jahr
bis Q ₃	10 m ³ /h	150,00 EUR/Jahr	157,50 EUR/Jahr
bis Q ₃	16 m ³ /h	200,00 EUR/Jahr	210,00 EUR/Jahr
bis Q ₃	25 m ³ /h	300,00 EUR/Jahr	315,00 EUR/Jahr
bis Q ₃	40 m ³ /h	500,00 EUR/Jahr	525,00 EUR/Jahr
bis Q ₃	63 m ³ /h	800,00 EUR/Jahr	840,00 EUR/Jahr
bis Q ₃	100 m ³ /h	1.000,00 EUR/Jahr	1.050,00 EUR/Jahr

Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr netto 180,00 EUR/Jahr, brutto 189,00 EUR/Jahr, mindestens jedoch netto 40,00 EUR, brutto 42,00 EUR.

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

- (3) Die Gebühr beträgt netto 1,30 EUR, brutto 1,37 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,30 EUR, brutto 1,37 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15 erhält folgende Fassung:

Mehrwertsteuer

Die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren werden brutto (einschließlich 5 % Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Sie tritt, mit Ausnahme der Änderung des § 13, mit dem Ende der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets außer Kraft.

Cham, den 24.11.2020
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat